Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Randstundenbetreuung an den Grundschulen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 12.07.2017

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) sowie aufgrund der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgaben-Gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in der Sitzung am 11.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Randstundenbetreuung

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock bietet neben der Offenen Ganztagsschule auch die Betreuungsform Randstundenbetreuung an. Dieses Angebot erfolgt außer an unterrichtsfreien Tagen in Ergänzung der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit. Für eine evtl. Betreuung in den Ferien wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

§ 2 Aufnahme

Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Die Teilnahme ist freiwillig, Die Aufnahme erfolgt über den Träger des Betreuungsangebotes bzw. die jeweilige Grundschule.

§ 3 An- und Abmeldung

Die näheren Einzelheiten zur An- und Abmeldung regelt der Träger in Absprache mit der jeweiligen Grundschule. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelte an.

§ 4 Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge wird jeweils ein Jahr im Voraus vom Träger der Betreuung entsprechend seiner individuellen Kostenstrukturen aufgrund der sehr differenten Angebote und Gegebenheiten festgelegt und der Stadtverwaltung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die Elternbeiträge werden vom Träger der jeweiligen Maßnahme eingezogen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.